

Satzung des Bundes der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfall- wirtschaft und Kulturbau (BWK) - Landesverband Niedersachsen und Bremen e.V. -

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der eingetragene Verein führt den Namen „Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) – Landesverband Niedersachsen und Bremen e.V.“, im weiteren Verband genannt. Er hat seinen Sitz in Syke.
- (2) Der Verband umfasst das Gebiet der Bundesländer Niedersachsen und Bremen.

§ 2

Mitgliedschaft des Landesverbandes im Bundesverband

- (1) Der Verband ist Mitglied des Bundes der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e.V., im weiteren Bundesverband genannt.
- (2) Der Verband ist an die Beschlüsse des Bundesverbandes gebunden, soweit dieser diese in Ausübung seiner in der Bundessatzung festgelegten Rahmenkompetenz fasst. Hierzu gehört insbesondere die Übernahme der verbindlichen Regelungen der von der Bundesversammlung verabschiedeten Rahmensatzung einschließlich späterer Änderungen in die Satzung des Verbandes.
- (3) Der Verband ist gemäß Satzung des Bundesverbandes in der Bundesversammlung und im Bundesvorstand vertreten.
- (4) Der Verband führt an den Bundesverband gemäß dessen Satzung einen Jahresbeitrag ab.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 1. bei der Lösung technischer und naturwissenschaftlicher Aufgaben der Wasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft, des Kulturbau und verwandter Gebiete mitzuwirken,
 2. den Umweltschutz auf den Gebieten der Wasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft, des Kulturbau und verwandter Gebiete zu fördern,
 3. seine Mitglieder fortzubilden,
 4. die berufsständischen Angelegenheiten seiner Mitglieder zu vertreten und
 5. sich in der Ausbildung zu engagieren.
- (2) Hierzu dienen unter anderem:
 1. ständige fachliche Informationen durch die Fach- und Verbandszeitschrift,
 2. Lehrgänge, Seminare und Exkursionen,
 3. Öffentlichkeitsarbeit,
 4. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen gleicher Zielrichtung,
 5. Anregen von Forschungsvorhaben und
 6. Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder sind:
 1. ordentliche Mitglieder,
 2. außerordentliche Mitglieder,
 3. fördernde Mitglieder und
 4. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:

1. Ingenieurinnen und Ingenieure, Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler sowie artverwandte Berufsgruppen in der Wasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft, des Kulturbauwes und in anderen Gebieten des Umweltschutzes sowie natürlische Personen, die Interesse an den Aufgaben des Vereins haben und
 2. andere Personen mit besonderen Leistungen oder Erfahrungen in den Aufgaben des Verbandes.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Studierende der unter Abs. 2 Nr. 1 genannten Fachgebiete werden.
 - (4) Fördernde Mitglieder können werden:
Einzelpersonen, Firmen, Behörden, Vereine, Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, wissenschaftliche Institute und andere, die den Aufgaben des Verbandes Interesse entgegenbringen.
 - (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss mindestens in Textform beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme schriftlich ab, so steht der betroffenen Person die Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung eingetragenen Datum.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod,
 2. Austritt oder
 3. Ausschluss.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den Verpflichtungen, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.

§ 6

Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verband ist nur mit Wirkung zum Jahresende möglich. Der Austritt muss spätestens bis zum 30. September in Textform an den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende oder den Geschäftsführer beziehungsweise die Geschäftsführerin des Verbandes erklärt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem in der Kündigungsbestätigung eingetragenen Datum.

§ 7

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 1. wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Delegiertenversammlung zuwiderhandelt,
 2. wenn es das Ansehen des Verbandes schädigt oder
 3. wenn es mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist, ohne dass Stundung gewährt wurde.
- (2) Der Ausschluss kann unter Darlegung der Ausschlussgründe von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Über den Ausschluss gemäß Abs. 1 Nrn. 1 und 2 beschließt der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Person und des oder der Vorsitzenden der Bezirksgruppe. Der Beschluss ist der betroffenen Person mit der Begründung schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss nach Abs. 1 Nr. 3 entscheidet der Vorstand.

- (4) Die betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 8

Erlöschen von Ansprüchen

- (1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das bisherige Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger keinen Anspruch auf die Teilung oder Herausgabe eines Teiles des Verbandsvermögens, auch nicht nach Auflösung des Verbandes.

§ 9

Beitrag

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Beiträge sind mindestens halbjährlich im Voraus zu entrichten. Rückständige Beiträge sind von der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister zuzüglich der dadurch entstehenden Kosten einzuziehen.
- (3) Mitgliedern, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, kann auf Antrag durch den Vorstand Beitragserleichterung oder -stundung gewährt werden.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Entfällt

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten,
2. bei der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes und bei der Wahrung seines Ansehens nach Kräften mitzuwirken,
3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten und
4. jede Änderung der Kontaktdaten unverzüglich der Geschäftsführung des Verbandes mitzuteilen.

§ 12

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Bezirksgruppenversammlung.

§ 13

Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen vom Vorstand in Textform mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
- (3) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einbe-

- rufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten die Einberufung mit Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (4) Die Delegiertenversammlung wird von dem beziehungsweise der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertretung geleitet.
 - (5) Anträge der Delegierten zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage – bei ausgabewirksamen Anträgen spätestens 14 Tage – vor dem Versammlungstermin der Geschäftsführung vorliegen.
 - (6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (7) Alle stimmberechtigten Delegierten haben jeweils eine Stimme in der Delegiertenversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - (9) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sind mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu fassen.
 - (10) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens sind mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen.
 - (11) Sind Beschlüsse zu Abs. 9 oder 10 zu fassen, so ist in der Einladung auf Abs. 6 besonders hinzuweisen. Anträge der Mitglieder zu den Abs. 9 oder 10 sind nach Ablauf der Ladungsfrist nicht zulässig.
 - (12) Gewählt wird in geheimer Abstimmung und in getrennten Wahlgängen. Eine offene Wahl ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
 - (13) Wesentliche Beratungsergebnisse, Beschlüsse und Wahlergebnisse der Delegiertenversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Verfasser oder der Verfasserin der Niederschrift, bei Wahlen zusätzlich vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu unterschreiben.
 - (14) Die Delegierten und deren Vertreter werden von den Bezirksgruppen gewählt. Wählbar sind ordentliche Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Auf je 50 volle und auf mindestens 25 weitere ordentliche Mitglieder der Bezirksgruppe entfällt ein Delegierter. Die Namen der Delegierten und deren Vertreter sind dem Vorstand jährlich jeweils zum 15. Februar zu benennen.
 - (15) Jede Bezirksgruppe stellt mindestens einen Delegierten oder eine Delegierte. Der oder die jeweilige Bezirksgruppenvorsitzende soll zugleich eine/r der Delegierten sein. Im Verhinderungsfall nimmt die jeweilige Vertretung die Aufgaben wahr.
 - (16) Die Delegierten sind durch die Wahl von den Bezirksgruppen bevollmächtigt, in der Delegiertenversammlung alle zur Entscheidung anstehenden Sachverhalte für die von ihnen vertretenen Mitglieder zu beschließen.
 - (17) Anstelle einer Delegiertenversammlung nach Abs. 2 kann eine hybride oder virtuelle Delegiertenversammlung einberufen werden.
Der Vorstand entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem Ermessen und teilt dies den Delegierten in der Einladung mit. Hybride oder virtuelle Delegiertenversammlungen finden in einem nur für Teilnehmer der Delegiertenversammlung zugänglichen Chatroom, per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Delegierten erhalten hierfür rechtzeitig die Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der hybriden oder virtuellen Delegiertenversammlung richten sich nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 16. Eine hybride oder virtuelle Delegiertenversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 14

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgenden Aufgaben:

1. die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes gemäß § 3 zu beraten und zu beschließen,
2. die Satzung und deren Änderungen zu beschließen,

3. den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsführung zu entscheiden,
4. die Jahresschlussrechnung und den Kassenprüfbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes für die Kassenführung zu entscheiden,
5. über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zu beschließen,
6. die Jahresbeiträge der Mitglieder festzusetzen,
7. die Wahl der
 - Vorstandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 3 und Abs. 4 Nrn. 1 bis 4,
 - Vertreter und Vertreterinnen und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen für die Bundesversammlung (Bundesvertreter/innen),
 - Kassenprüfer/innen und ihrer Stellvertreter/innen und
 - Ausschussmitglieder gemäß § 20 Abs. 1
 durchzuführen,
8. über Anträge der Mitglieder und Vorlagen des Vorstandes zu beraten und zu beschließen,
9. Ehrenmitglieder zu ernennen,
10. über die Auflösung des Verbandes und über die Verwendung seines Vermögens zu beschließen, sowie zwei Liquidatoren zu bestellen,
11. in Beschwerdefällen zu entscheiden,
12. Aufwandsentschädigungen festzusetzen und
13. Anzahl, Namen und Abgrenzung der Bezirksgruppen festzulegen.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB leitet den Verband und vertritt ihn nach innen und außen. Er ist der Delegiertenversammlung verantwortlich.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
 2. dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin des Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden,
 3. dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und
 4. dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.
- (4) Zum erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus:
 1. der oder die Referent/in für Ausbildung,
 2. der oder die Referent/in für Fortbildung,
 3. der oder die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit,
 4. der oder die Referent/in für berufsständische Angelegenheiten,
 5. die Vorsitzenden der Bezirksgruppen, soweit nicht bereits im Vorstand vertreten, und
 6. beratende Mitglieder.
- (5) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 3 und Abs. 4 Nrn. 1 bis 4 werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Beratende Mitglieder nach Abs. 4 Nr. 6 werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Der Vorstand bleibt bis zum Zeitpunkt der nächsten Wahl im Amt, es sei denn, dass die Delegiertenversammlung einen anderen Zeitpunkt festlegt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus, so ist eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsdauer vorzunehmen. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll die Berufszweige der Mitglieder abbilden.
- (6) Zur Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der beziehungsweise die Vorsitzende oder seine beziehungsweise ihre Stellvertretung, berechtigt.
- (7) Sitzungen des Vorstands sind von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen in Textform mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.

- (8) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen oder wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragen.
- (9) Anstelle einer Vorstandssitzung nach Abs. 8 kann zu einer hybriden oder virtuellen Sitzung einberufen werden. Die hybride oder virtuelle Sitzung ist gegenüber der Sitzung in Präsenz nach Abs. 8 nachrangig. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem Ermessen und teilt dies den Vorstandsmitgliedern in der Einladung mit. Hybride oder virtuelle Vorstandssitzungen finden in einem nur für Mitglieder des Vorstandes zugänglichen Chatroom per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder der Vorstandssitzung erhalten hierfür rechtzeitig die Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der hybriden oder virtuellen Vorstandssitzung richten sich nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 8.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt es, sich für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes gemäß § 3 einzusetzen.
- (2) Ferner hat der geschäftsführende Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Delegiertenversammlung einzuberufen und ihre Tagesordnung aufzustellen,
 2. Beschlussvorlagen für die Delegiertenversammlung vorzubereiten,
 3. der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit zu berichten,
 4. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Verbandes aufzustellen und der Delegiertenversammlung zum Beschluss vorzulegen,
 5. den beschlossenen Haushaltsplan zu vollziehen,
 6. die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen,
 7. die Befolgung der Satzung zu überwachen,
 8. Fachausschüsse und Arbeitskreise einzurichten und Referenten und Referentinnen zu berufen (§ 20 Abs. 2),
 9. Aufwandsentschädigungen vorzuschlagen,
 10. Beitragserleichterungen zu gewähren,
 11. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
 12. der Delegiertenversammlung Personen vorzuschlagen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden sollen,
 13. die Bezirksgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
 14. in dringenden Fällen außerordentliche Maßnahmen zugunsten des Verbandes oder seiner Mitglieder zu ergreifen. Die Entscheidungen und die umgesetzten Maßnahmen sind der nächsten Delegiertenversammlung vorzutragen und
 15. die von den Bezirksgruppenversammlungen gewählten Vorsitzenden der Bezirksgruppen in ihrem Amt zu bestätigen.

§ 17

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Wesentliche Beratungsergebnisse und Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Vorstandssitzung festzuhalten. Diese ist vom Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin und dem Verfasser oder der Verfasserin der Niederschrift zu unterschreiben.
- (4) Ein Beschluss kann in Textform eingeholt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 18

Vertretung in der Bundesversammlung

- (1) Der Verband entsendet in die Bundesversammlung Vertreter und Vertreterinnen (Bundesvertreter/innen), deren Zahl in der Bundessatzung festgelegt ist.
- (2) Die Bundesvertreter/innen nehmen die Interessen des Verbandes in der Bundesversammlung wahr.
- (3) Für die Bundesvertreter/innen sind Stellvertreter/innen zu bestimmen.
- (4) Die Bundesvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Bezirksgruppen gewählt.

§ 19

Bezirksgruppen

- (1) Das Verbandsgebiet wird in die Bezirke aufgeteilt, die von der Delegiertenversammlung festgelegt werden. Die in den Bezirken wohnenden Mitglieder bilden in der Regel eine Bezirksgruppe.
- (2) Die Bezirksgruppenarbeit bildet das Hauptarbeitsfeld für die Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäß § 3. Den Bezirksgruppen obliegt insbesondere:
 1. die Vertretung des Verbandes auf der Ebene des Bezirkes,
 2. die Durchführung von Veranstaltungen für die Mitglieder der Bezirksgruppen, besonders von Fortbildungsveranstaltungen,
 3. die Durchführung einer jährlichen Mitgliederversammlung (Bezirksgruppenversammlung) der Bezirksgruppe. Die Bezirksgruppenversammlung ist von dem Bezirksgruppenvorsitzenden oder der Bezirksgruppenvorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen in Textform mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Beschlussfähigkeit besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Bezirksgruppenmitglieder. Die Bezirksgruppenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem durch die Bezirksgruppenversammlung bestimmten Mitglied zu führen und zu unterzeichnen,
 4. die Werbung von Mitgliedern,
 5. die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Verbandes,
 6. die Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin für die Zeit von vier Jahren, Wiederwahl ist zulässig,
 7. die Wahl der Delegierten und deren Vertreterinnen und Vertreter nach § 13 (14),
 8. die Benennung von Vorschlägen für die Bundesdelegierten nach § 18,
 9. die Unterrichtung des Vorstandes über die Tätigkeit der Bezirksgruppen und
 10. die Unterrichtung der Bezirksgruppenversammlung über die Verbandsarbeit.
 11. die Prüfung der Kasse der jeweiligen Bezirksgruppe.
- (3) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder. Vertreterinnen oder Vertreter juristischer Personen haben auf Verlangen ihre Vollmacht vor Abstimmungen dem Abstimmungsleiter gegenüber nachzuweisen.
- (4) Die Bezirksgruppen unterrichten den Vorstand für jedes Kalenderjahr, spätestens zum 15. Februar des Folgejahres über:
 - das Protokoll der Bezirksgruppenversammlung mit Wahlergebnissen,
 - die Rechnungsergebnisse und Ergebnisse der Kassenprüfung.

§ 20

Fachausschüsse, Arbeitskreise, Referentinnen und Referenten

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes sind Fachausschüsse einzurichten oder Referentinnen und Referenten zu berufen für:
 - Ausbildung,
 - Fortbildung,
 - Öffentlichkeitsarbeit und
 - berufsständische Angelegenheiten.

- (2) Fachausschussmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Der entsprechende Referent oder die Referentin im Vorstand hat gleichzeitig den Vorsitz des Fachausschusses.
- (3) Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand weitere Fachausschüsse und Arbeitskreise eingerichtet und Referentinnen und Referenten berufen werden. Der Umfang ihrer Aufgaben ergibt sich aus dem Berufungsbeschluss. Diese Fachausschüsse oder Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin, um dem Vorstand über die Arbeitsergebnisse zu berichten.

§ 21

Entschädigungen

- (1) Alle Ämter im Verband sind Ehrenämter.
- (2) Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.
- (3) Auslagen sind zu erstatten.

§ 22

Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Haushaltsjahr veranschlagt werden (Haushaltsplan).
- (3) Auszahlungen werden durch den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin geleistet. Der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende oder der Geschäftsführer beziehungsweise die Geschäftsführerin haben die sachliche Richtigkeit auf den Ausgabenbelegen zu bescheinigen.
- (4) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin über alle Einnahmen und Ausgaben eine Jahresrechnung aufzustellen, die dem geschäftsführenden Vorstand und der nächsten Delegiertenversammlung vorzulegen ist.
- (5) Bei Ausgaben, die von den Bezirksgruppen veranlasst werden, obliegt die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit den Bezirksgruppenvorsitzenden oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

§ 23

Prüfung der Kasse

- (1) Zur Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung wählt die Delegiertenversammlung zwei Kassenprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen, von denen eine Person dieses Amt in den letzten zwei Jahren nicht bekleidet haben darf. Die Kassenprüfer/innen dürfen das Amt nur zwei Jahre hintereinander innehaben und während dieser Zeit nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Es ist jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Delegiertenversammlung vorzulegen.
- (4) Die Delegiertenversammlung erteilt dem geschäftsführenden Vorstand auf Antrag der Kassenprüfer/innen Entlastung.

§ 24

Verbandszeitschrift

Die Fach- und Verbandszeitschrift wird den Mitgliedern zugestellt.

§25

Auflösen des Verbandes

- (1) Bei einer Auflösung des Verbandes muss eine Liquidation gemäß § 47 BGB stattfinden. Sie ist von zwei Liquidatoren, die hierfür bestellt werden, zu vollziehen.

- (2) Das verbleibende Vermögen fällt einer von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Organisation zu, die ähnliche Ziele wie der Verband erfüllt.

§ 26

Gemeinsame verbindliche Regelung der Landesverbände

In Ausfüllung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sind folgende Regelungen bindend: § 1 (1) und (2); § 2; § 3 (1) und (2); § 4; §§ 6 bis 8; § 12; § 13 (1), (2), (4), (6) und (8) bis (13); § 14, Ziffern 1 bis 10; § 15 (1), (2), (3) Ziffern 1 bis 4 und (5); § 16 (1), (2) Ziffern 1 bis 8 und Ziffern 10 bis 13; § 17 (1); § 18 (1) und (2); § 20 (1); § 22; § 23 (1) bis (3); §§ 24 und 25.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch ein Umlaufverfahren im Zeitraum vom 20.05.2025 bis 10.06.2025 von den Landesdelegierten beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 25.06.2003 (Eintragung in das Vereinsregister am 30.11.2004).

Vereinsregistereintragung beim Amtsgericht Lüneburg am 11.09.2025

Syke, den 29.09.2025

Gez. Ulrich Ostermann

(Vorsitzender)

gez. Jens Ewert

(Geschäftsführer)